Carsten Schröder & Christine Burmeister

Zum Verhältnis von Sozialpolitik und Angst im Kinderschutz

Einleitung

Dieser Beitrag problematisiert die wohlfahrtsstaatlichen Konfigurationen des Kinderschutzes, der sich in gesellschaftlichen Ein- und Ausschließungspraktiken sowie aktivierender Sozialstaatlichkeit bewegt – wenn davon ausgegangen wird, dass die derzeitige Formbestimmtheit von Gesellschaft durch einen Vergesellschaftungsmodus geprägt ist, der sich als Integration qua Exklusionsdrohung kennzeichnen lässt (vgl. Betzelt/Bode 2017; Bude 2014). Im Fokus des Beitrages steht der Kinderschutz im Handlungsfeld des Jugendamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst), der sich an der Grenze von Öffentlichkeit und Privatheit sowie Inklusion und Exklusion verorten lässt[1]. Soziale Arbeit zeigt sich hier als Infrastrukturträger der Sozialpolitik, die eine institutionell gerahmte sowie interaktive Vollzugsform in professionellen Handlungszusammenhängen umfasst. Der Kinderschutz im Allgemeinen Sozialen Dienst lässt sich als eine wohlfahrtsstaatliche Intervention verstehen, die an den Grenzlinien zum privaten Raum der Familie agiert. Die Familie darf dabei nicht als eine isolierte Sozialisationsinstanz betrachtet werden, da der Vollzug des familiären Alltagslebens eingefasst ist in gesellschaftliche Produktionsverhältnisse[2]. Abstiegsängste und erhöhte Flexibilitätsanforderungen kennzeichnen die derzeitige Gesellschaftsformation in diversen sozialen Lebenszusammenhängen. Diese stellen sich für Menschen in gelebter Elternverantwortung als ein besonderer ‚Kampf' dar, der geschlechtsspezifisch ausgestaltet ist, zu fragilen Bewältigungsmustern im familiären Alltag führen kann und Heraus- und Überforderungen im Erziehungsalltag hervorbringt (vgl. Burmeister 2015).

---

1 Im Folgenden wird die Beschreibung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) verwendet, mit benannt werden damit auch der Kommunale Soziale Dienst (KSD), bzw. der Regionale Soziale Dienst (RSD).

2 Gesellschaftliche Produktionsverhältnisse umfassen die reziproke Beziehung des Subjekts in seinem Verhältnis zu den gesellschaftlich produzierten Strukturen. Damit sind räumliche, zeitliche, normative, soziale und kulturelle Horizonte verbunden, in denen die Formbestimmtheit von Gesellschaft über (sozial-)politische, ökonomische als auch zivilgesellschaftliche Steuerungsprozesse hervorgebracht wird, die das Subjekt in ein Verhältnis zur Gesellschaft setzen.

https://doi.org/10.5771/9783845285018-209, am 12.10.2024, 10:48:24
Open Access – (cc) BY – https://www.inlibra.com/de/agb.html

Bereits aus den Grundrechten – siehe Art. 6 GG – ergeben sich Ansprüche auf sozialpolitische Leistungen für Familien und ferner das Wächteramt der staatlichen Ordnung wie auch die Verbürgung von elterlichen Rechten auf Erziehung und Privatheit der Familie. Die medialen Berichterstattungen sowie die politischen Debatten über Fälle von Kindstötungen und Kindesmisshandlungen signalisieren ein erhöhtes gesellschaftliches Interesse am Schutz von Kindern – wie etwa die Debatte um das Bundeskinderschutzgesetz 2012 gezeigt hat. Das konflikthaft strukturierte Verhältnis von Elternrecht und Kindeswohl wird zum Gegenstand öffentlicher Diskurse und professioneller Problembearbeitung (vgl. Schröder 2017b; vgl. Burmeister 2015). In diesem Zusammenhang bearbeitet und verwaltet der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Kinderschutz die Grenze zwischen privatem Familienleben und sozialstaatlichem Eingriff – und zwar unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmungen (vgl. Alberth et al. 2010).

Unser Beitrag analysiert die Dimensionen von Angst im Kontext der sozialpolitischen Regulation des Kinderschutzes, um die darin eingebetteten Widersprüche sowie Anforderungen an Familien und professionell Handelnden im institutionellen Setting des Jugendamtes zu dechiffrieren. Der Fokus richtet sich einerseits auf die Produktion von Angst im institutionellen Setting des ASD bei der Bearbeitung der Grenzlinien zwischen privatem Familienleben und sozialstaatlichem Eingriff und andererseits auf die Erzeugung elterlicher Angst im Verhältnis von Elternrecht und Kindeswohl.

Kinder werden in erziehungswissenschaftlichen, soziologischen, psychologischen wie auch politischen Diskursen als Subjekte konzipiert, die des Schutzes durch Staat und Öffentlichkeit bedürfen, um sie vor in ihren Lebenszusammenhängen aufkommenden Gefahren, die ihrem Wohlergehen entgegenstehen, zu bewahren und zu schützen (vgl. Schröder 2017b: 125ff.). Jeder öffentlich bekannt gewordene Fall von Kindstötung oder Kindesmisshandlung wühlt emotional auf und macht betroffen; nicht selten wird in den öffentlichen Debatten die Frage aufgeworfen, ob das Leid der betroffenen Kinder nicht hätte verhindert werden können. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, dass einerseits der Schutz von Kindern im Fokus der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit steht sowie andererseits der Allgemeine Sozialen Dienst sich in der Praxis des Kinderschutzes vielfältigen fachlichen Herausforderungen gegenübersieht.

Solche Herausforderungen sind in der jüngeren Vergangenheit Gegenstand verschiedener Forschungsprojekte gewesen. Diese widmeten sich – auch empirisch – neueren fachlichen bzw. politischen Entwicklungen und durchleuchteten heutige Interventionspraktiken sowie die Organisation und sozialpolitischen Di-

https://doi.org/10.5771/9783845288079-209, am 12.10.2024, 07:48:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mensionen des Kinderschutzes[3]. An diese Studien knüpft der vorliegende Beitrag an. Er setzt sich zum Ziel, Angst im Kinderschutz zu explizieren und die Zusammenhänge zwischen Angst und Sozialpolitik zu diskutieren. Von einem gesellschaftsanalytischen Standpunkt wird die Frage erörtert, welche Bedeutung öffentliche Diskurse wie auch sozialpolitische Regulationsprozesse für die Interventionspraxis im Kinderschutz haben.

1. Kategoriale Bezugspunkte in den gesellschaftspolitischen Diskursen um Angst

Emotionssoziologische Ansätze befassen sich im Kern mit den sozialen Bedingungen von Emotionen sowie mit den emotionalen Bedingungen des Sozialen. Wenn Emotionen ein „Produkt sozialer Verhältnisse" sind, werden sie somit zu einer „wichtigen Quelle sozialer und politischer Konflikte", sodass „[s]oziale Strukturen und nicht nur [...] innerpsychische Zustände die Ursachen der Emotionen [sind]" (Flam 1999: 183). Von dieser Perspektive ausgehend betrachten wir das Verhältnis von Sozialpolitik und Angst und fragen danach, welche Relevanz Angst im Hinblick auf sozialpolitische Regulationsprozesse besitzt. Auf der einen Seite verstehen wir Angst als ein Gefühl, was von Menschen empfunden wird, zum anderen konzeptualisieren wir Angst als ein Mittel des Regierens, das Angst machende Eigenschaften aufweist und eine entsprechende regulative Wirkung entfaltet.

Das Gefühl der Angst kann zunächst beschrieben werden als „eine gegenstandslose, ungerichtete bzw. unbestimmt gerichtete Stimmung oder Befindlichkeit, die das Betroffensein von einer unbestimmten Bedrohung oder Ge-

3 Zu nennen wäre z.B. für das an der Universität Kassel verortete Forschungsprojekt ‚Usoprax' (Brüche und Unsicherheiten in der sozialpädagogischen Praxis, 2009 – 2012) als ethnographische Studie, die die Fallkonstitution und -intervention von Mitarbeiter*innen im Allgemeinen Sozialen Dienst untersuchte. Hier wurden Praxismuster und damit in Verbindung stehende Deutungs- und Handlungsroutinen zum Gegenstand der Analyse gemacht (vgl. Retkowski et al. 2012). Diese Arbeiten wurden auch in eine Forschungsgruppe eingebracht, die die „forschungsgesättigte Verknüpfung unterschiedlicher disziplinärer Perspektiven" (Bode et al. 2012:2) auf das Thema Kinderschutz anstrebte. Im zwischen 2010 und 2013 durchgeführten Forschungsprojekt ‚Skippi' (Kassel/Wuppertal) ging es um Dynamiken der institutionellen Regulierung und damit zusammenhängende Barrieren in Organisationskontexten der Jugendhilfe (Bode/Tuba 2014) sowie die professionellen Zugriffe im Kinderschutz auf den privaten Raum der Familie (Bühler-Niederberger et al. 2014). Ferner widmete sich ein Forschungs- und Qualitätsentwicklungsprojekt mit dem Titel ‚Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz' zwischen 2009 und 2011 der Analyse von fachlichen und organisationalen – Fehlern in der Fallbearbeitung von Kinderschutzfällen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (s. auch Wolff 2016).

https://doi.org/10.5771/9783848106079-209 - am 18.10.2024, 07:46:24
Open Access – (cc) BY – https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

fahr“ signalisiert (Fink-Eitel 1993: 59). Angst ist hierbei verknüpft mit Ungewissheit bzw. einem „Leiden an Ungewissheit“ (Dehne 2017: 36) und lässt sich dann – in Anlehnung an Dehne – als Kontingenzangst bezeichnen. Angst kann jedoch auch konkrete Formen annehmen, die auf Bezugspunkte in der Welt gerichtet sind, da Menschen *vor* und *um etwas* Angst haben. Das Erleben von Angst ist hier auf ganz konkrete Objekte und Situationen, die als bedrohlich oder gefährlich wahrgenommen werden, bezogen. Häufig wird dann von Furcht oder – wie bei Dehne – von konkreter Angst gesprochen (vgl. Demmerling/Landweer 2007: 89; vgl. Dehne 2017: 37ff.). Das Fühlen von Angst besitzt eine Signalfunktion und deutet an, wie sich das Subjekt in seiner Beziehung zu anderen Menschen und der Welt insgesamt positioniert. „Das Erleben von Emotionen im Vollzug des Fühlens prägt [...] die Situierung des Subjekts in der Welt und seine damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten“ (Schröder 2017a: 80). Kontingenzangst, aber auch Furcht bzw. konkrete Angst, sind an die Person gebundene Empfindungen, die soziale Ursachen haben können und Einfluss auf individuelles Handeln nehmen. Zukunftsangst bspw. – als eine Variante von Kontingenzangst – zeichnet sich durch die Erfahrung aus, die eigene Zukunft innerhalb gesellschaftlicher Dynamiken und Kontingenzen nicht vorherbestimmen zu können, sodass sich in dem Blick nach vorn eine Ungewissheit in der Lebensplanung konstituiert, die bezogen auf die eigene Existenzsicherung als bedrohlich erlebt wird (vgl. Ratcliffe 2011: 156)[4]. Die Zukunftsangst ist ein das Subjekt im Alltag begleitendes Gefühl. Sie prägt die Stimmungslage, ist latent anwesend und geht mit der Unsicherheit einher, ob ein als bedrohlich wahrgenommenes Szenario bewältigt werden kann. Darin formiert sich das Bedürfnis und der Wunsch nach mehr Sicherheit, um die Zukunft planbarer zu machen. Konkrete Angst wiederum bildet sich in einem situativen Geschehen, in der eine Person in das Angesicht der Angst blickt. Die Bedrohlichkeit und Gefährlichkeit ist auf ein konkretes Objekt bezogen. Das können andere Personen, Situationen oder aber auch Gegenstände sein, die ein Gefühl von Angst auslösen (vgl. Slaby 2011: 42)[5]. In der Konsequenz werden im Kontext „der Dynamik des situativen Geschehens die Begrenzungen oder aber auch die Erschließung von Möglichkeitsräumen [des Handelns: d.V.] offenkundig“ (Schröder 2017a: 81). Das Objekt der Angst und das damit in Verbindung stehende Fühlen ist in der Situation identifizierbar.

4 Bspw. können sich Zukunftsängste bei Personen formieren, die seit geraumer Zeit von Arbeitslosigkeit betroffen sind und keine positive Aussicht besteht, wieder in ein Arbeitsverhältnis eintreten zu können, mit dem sie ihren Lebensunterhalt sichern können.

5 Gemeint sind damit Momentaufnahmen in gewaltförmigen Situationen sowie Prüfungsangst oder ein bedrohlich wirkendes Tier.

https://doi.org/10.5771/9783845288079-209, am 12.10.2024, 07:48:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zusammenfassend betrachtet lässt sich Kontingenzangst charakterisieren als eine den Lebensalltag begleitende Stimmungslage, die als bedrohlich empfunden wird, wohingegen die konkrete Angst ein (im Körperleib) spürbares Gefühl gegenüber einem als bedrohlich und gefährlich wirkendem Objekt beinhaltet. Hierin eingebettet ist ein Verhältnis von Angst haben und Angst machen. Sowohl die Kontingenzangst als auch die konkrete Angst spiegeln das Empfinden einer Person wider, die diese Gefühle haben. Sie hat vor bzw. gegenüber etwas Angst, das bestimmt werden kann als etwas, was Angst macht.

Angst als *Mittel des Regierens* konzeptualisieren wir wie folgt: Bode und Betzelt entwerfen in Anlehnung an das Feld der Affektstudien eine Perspektive, die die Relationierung von Emotionen und Politik zum Gegenstand hat. Sie formulieren die These, „dass bestimmte politische Botschaften wegen der durch sie mobilisierten Affekte und nicht wegen ihrer Inhalte Wirkung erzeugen" (Betzelt/Bode 2017: 200). Sie deuten damit an, dass mit Emotionen Politik gemacht wird, also etwas mobilisiert wird, was über das individuelle Fühlen hinausgeht und als ein *fait social* rekonstruiert werden kann. Die Aufmerksamkeit gilt hier dem, was Angst macht, und zwar anhand von sozialwissenschaftlichen Studien, „die das Verhältnis zwischen Entsicherung und Angst" ansprechen (ebd.). Hierzu verweisen sie auf die wirtschaftliche Entwicklung bzw. kapitalistischen Produktionsverhältnisse sowie den Umbau des Sozialstaates seit der Jahrtausendwende. Beides – so Betzelt und Bode – habe für „viele Erwerbstätige neue Risiken und ein höheres Potenzial für Statusgefährdung geschaffen" (ebd.: 194). Die damit einhergehenden Restrukturierungen beschreiben sie mit dem Begriff ‚Entsicherung'[6]: Zwar formulieren Arbeitnehmer*innen einen „Anspruch auf eine *planbare* Zukunft im Rahmen *gesicherter* Beschäftigung" (ebd.: 196); jedoch ist bei ihnen im Zuge der Restrukturierung sozialstaatlicher Sicherungsnetze (z.B. bezüglich des Schutzes von Arbeitsplätzen) der Eindruck entstanden, dass „Sicherheit heute nicht mehr als >>normal<< [gilt]" (ebd.: 195) und in der Konsequenz mit dem Risiko des Scheiterns gerechnet werden muss. Betzelt und Bode betrachten in diesem Zusammenhang vor allem zwei Phänomene: „Abstiegsängste in der Mitte der Gesellschaft sowie Existenzkämpfe in oder am Rande der Unterschicht" (ebd.: 201). Sie beobachten, „dass die Furcht vor sozialer Abwärtsmobilität bei jenen Gruppen besonders ausgeprägt ist, die noch als integriert gelten können, aber – weil sie sich an der Grenze zur Unterschicht bewegen – diesbezüglich >>etwas zu verlieren haben<<. Zukunftssorgen finden sich überdies bei einem Teil derer, die sich noch nicht innerhalb der Zonen der Normalarbeit verankert fühlen. Angst herrscht nicht zuletzt am untersten, besonders ungeschützten Rande der Arbeitsgesellschaft"

6 Dieser beinhalte auch den Umbau tarifpolitischer Regulierungen und schwäche im Ergebnis die „Schutzfunktionen klassischer Arbeitsmarktregulationen" ab (Betzelt/Bode: 195).

https://doi.org/10.5771/9783748963078-208 - am 12.10.2024, 07:48:50
Open Access – (cc) BY – https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode

(ebd.: 202). Diese Gruppen von Beschäftigten sind „nicht selten einem Dauerstress ausgesetzt, bei dem sich der Arbeitsdruck durch Vorgesetzte oft nur durch riskante >>Trickmanöver<< bewältigen lassen“ (ebd.).

Bude hebt in seinem Essay ‚Gesellschaft der Angst‘ hervor, dass wir derzeitig „einen Wechsel im gesellschaftlichen Integrationsmodus vom Aufstiegsversprechen zur Exklusionsdrohung erleben. Man wird nicht mehr durch eine positive, sondern [...] durch eine negative Botschaft bei der Stange gehalten. Damit geht die Angst einher, ob der Wille reicht, die Geschicklichkeit passt und das Auftreten überzeugt“ (2014: 19). Dabei verweist er auf einen Modus sozialer Integration qua Exklusionsdrohung, bei dem Angst als Mittel des Regierens verstanden werden kann und eine Angst machende Dynamik hervorbringt[7]. Verdeutlichen lässt sich dies anhand medialer Diskurse im öffentlichen Raum, bei denen – bspw. via Facebook, Twitter, Zeitung oder Fernsehen – angesprochene Sachverhalte politisiert werden (vgl. Warner 2015). In solche Diskurse sind symbolische Darstellungen von Bedrohlichkeit, Gefährlichkeit und Risiko eingelassen, die „eine Stimmung gesellschaftlicher Instabilität“ erzeugen (Bude 2014, S. 124). Zum Schutz der öffentlichen Ordnung werden politische Konsequenzen eingefordert, die die Kontrolle von Risiko und der Herstellung von Sicherheit zum Gegenstand haben – wie bspw. in der Debatte um faule Arbeitslose, gefährliche Kinder und Jugendliche oder erziehungsunfähige Eltern (vgl. Warner 2015: 11ff.; vgl. Groenemeyer 2010 :14f.; vgl. Schröder 2017b: 125ff.). In ihrer Studie ‚The Emotional Politics of Social Work and Child Protection‘ spricht Warner (2015) daher auch von ‘emotional politics’. Hier geht es um Diskurse, mit denen „die Akteure – wie bspw. Politiker*innen oder Journalist*innen – durch ihre Repräsentanz in den Medien über öffentliche Auftritte oder publizierte Beiträge versuchen, (kollektive) Emotionen bei ihrem Publikum hervorzurufen“ (Schröder 2017b: 120), etwa Mitleid, Empörung, Wut, Angst. Sie nutzen diese „als Mittel der Politisierung von Sachverhalten, um zum einen in der Öffentlichkeit einen politischen Handlungsdruck zu erzeugen und zum anderen ein Bild davon zu produzieren, was das moralisch Richtige und/oder Falsche ist“ (ebd.). Diese Diskurse werden zu einem Bestandteil des „Policymaking“, wenn die zum Gegenstand gemachten „Problemkategorien“ Eingang finden in politische Aushandlungsprozesse (Groenemeyer 2010: 20). Angst als Gefühl und als Mittel des Regierens wird in dieser Perspektive zu

7 Der Begriff des Regierens bezieht sich auf Michel Foucault bzw. dessen Theorie der Subjektivierung. Er beschreibt letztere als einen Formierungsprozess, bei dem „gesellschaftliche Zurichtung und Selbstmodellierung in eins gehen […]. Für diese Dispositive des Formens, Geformtwerdens und Sich-selbst-Formens, die er in seinen früheren Arbeiten im Hinblick auf ihre diskursiven Ordnungen und Disziplinarapparaturen analysiert hatte, wählte er Ende der 70er-Jahre den Begriff des >>Regierens<<“ (Bröckling 2013: 31).

https://doi.org/10.5771/9783748904946-213, am 12.10.2024, 07:48:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einem widersprüchlich strukturierten Modus der Vergesellschaftung und Individuierung.

2. Schuldzuweisungen und Angst im Kinderschutz

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist eine sozialstaatliche Infrastruktur und Steuerungsinstanz, die sich mit der Förderung der Erziehung in der Familie, der Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Krisensituationen sowie dem Schutz des Kindeswohls befasst. Diese Instanz steht damit für eine Form der Regulation von sozialen Konflikten und Problemen in familiären Lebenszusammenhängen (vgl. Wagner 2013; Schröder 2017a). Leitmotivisch ist für Sozialarbeiter*innen im ASD der Schutz des Kindeswohls *eine* zentrale Bezugsgröße professionellen Handelns, um mit den der Institution zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten und professionellen Mitteln (wie Beratung, Inobhutnahmen, Hilfeplanung, Hausbesuche, Diagnosen) auf die Bedingungen des Aufwachsens in der Familie Einfluss zu nehmen (vgl. Groenemeyer 2010: 22f.). Der Begriff ‚Kindeswohl' beschreibt „das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen", die „auch seine gesunde Entwicklung umfasst" (Schone 2015: 13). Von seiner inhaltlichen Substanz her wird dieser Terminus in den gesetzlichen Rahmungen in § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) negativ bestimmt, denn „[e]ine positive Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, lässt sich praktisch nicht vornehmen. Das, was als gut für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, ist nicht allgemeingültig bestimmbar, sondern immer auch von kulturell, historisch-zeitspezifisch oder ethnisch geprägten Menschenbildern abhängig" (ebd.: 14)[8].

Für wohlfahrtsstaatliche Interventionen im Kinderschutz, die in der Regel durch den Allgemeinen Sozialen Dienst repräsentiert werden, ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eine rechtliche Legitimationsbasis, wenn es um die Implementierung erzieherischer Hilfen und den Eingriff in den privaten Raum der Familie geht. Hierbei ist das Elternrecht gegenüber staatlichen Eingriffen in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützt, denn Müttern bzw. Vätern obliegt das Recht als auch die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Wenn Eltern jedoch „sich der Verantwortung für Pflege und Erziehung entziehen", können sie sich „nicht auf ihr Elternrecht berufen. Das Kind hat als Grundrechtsträger Anspruch auf den Schutz des Staates, der Staat ist zum Schutz des Kindes verpflichtet" (ebd.: 18). In der Gestalt des

8 Juristisch ist der Begriff ‚Kindeswohl' ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer auf den Einzelfall bezogenen inhaltlichen Auslegung bedarf, um prüfen bzw. bestimmen zu können, wo und inwiefern das Kindeswohl eines Jugendlichen oder Kindes gefährdet ist.

https://doi.org/10.5771/9783845288079-209 - am 18.10.2024, 07:48:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

staatlichen Wächteramtes kann der ASD also nur tätig werden, wenn die gesetzlichen Rahmungen einen Eingriff legitimieren. Von einer Kindeswohlgefährdung kann dann gesprochen werden, wenn „ein Verhalten von Eltern [oder von Dritten: d.V.] in einem solchen Ausmaß in Widerspruch zu körperlichen, geistigen, seelischen oder erzieherischen Bedürfnissen eines Kindes oder Jugendlichen steht, dass mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung in der Entwicklung des Kindes droht" (Meysen 2008: 21). Entlang der rechtlichen Bestimmungen lässt sich der ASD demnach als eine Institution bestimmen, die sozialstaatliche sowie öffentliche Interessen vertritt und sich im Kontext ihres Tätigkeitsbereichs an den Grenzen des privaten Raums der Familie bewegt.

Nachfolgend geht es im Wesentlichen darum, nach den Dimensionen von Angst im institutionellen Setting des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu fragen. Wir betrachten dabei die konflikthaft strukturierten Konfigurationen wohlfahrtsstaatlicher Interventionen im Kinderschutz und verknüpfen damit die Frage, inwiefern die Debatte um den Schutz von Kindern Berührungspunkte mit dem Diskurs zum Verhältnis von Sozialpolitik und Angst im neuen Wohlfahrtsstaat hat. Hierfür explizieren wir zwei konzeptionelle Rahmungen: Zum einen nehmen wir Bezug auf die Angst als Gefühl von Fachkräften im Kinderschutz, zum anderen blicken wir auf Angst als Regulativ von wohlfahrtsstaatlichen Interventionen.

Angst als Gefühl der Fachkräfte im Kinderschutz

Die Angst der Fachkräfte im Kontext des Kinderschutzes beschreibt ein subjektives Erleben, das sich in der Angst vor öffentlichen Schuldzuweisungen und strafrechtlichen Konsequenzen materialisiert (vgl. Schröder 2017b: 130). In öffentlichen Schuldzuweisungen konstituieren sich für die an einem Kinderschutzfall beteiligten Professionellen nicht zu kontrollierende Kräfte. Diese können in ihrer Wirkung beschämend sein und Angst machen, wenn trotz der Intervention von Sozialarbeiter*innen eine Kindstötung oder Kindesmisshandlung nicht verhindert werden konnte und es in den Augen der Öffentlichkeit so scheint, als hätten neben den Eltern die Fachkräfte versagt, obwohl es zu ihren Aufgaben gehört, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen (vgl. Kotthaus 2012: 203). Sozialarbeiter*innen im ASD haben daher nicht selten das Gefühl, *mit einem Bein im Knast zu stehen,* sodass sich darin eine Angst „vor den straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen eines möglichen Versäumnisses ihres beruflichen Handelns" andeutet (ebd.: 202). Auch Fachkräfte, die nicht direkt an einem Kinderschutzfall beteiligt sind, sondern nur die Medienberichterstattung verfolgen, können sich im Hinblick auf ihre eigene Praxis von den medialen Darstellungen über einen Fall von Kindstötung oder Kindesmisshand-

Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lung affiziert fühlen, gemäß der Devise: ‚Das, was meinen Kolleg*innen passiert ist, kann prinzipiell auch mir passieren'. Insofern kann die Angst auch jene Fachkräfte im Handlungsfeld des ASD betroffen machen, die nicht persönlich involviert sind. Angst wird in diesem Kontext antizipiert und ist auf eine mögliche, aber in der Realität nicht verwirklichte Zukunft gerichtet. In der Konsequenz entfalten die öffentlichen Diskurse eine Angst machende Wirkung, die von den Fachkräften als eine Bedrohung wahrgenommen wird (vgl. Biesel/ Wolff 2014: 68).

Hierin lässt sich die These einbetten, dass Sozialarbeiter*innen Angst vor Öffentlichkeit haben. Diese Behauptung lässt sich argumentativ dahingehend verdichten, dass in der Kinderschutzarbeit nach außen hin so getan werden muss, als liefe alles nach Plan – wenngleich die Fachkräfte entlang der Kontingenz der Praxis eben nicht immer über einen vorgefertigten Plan verfügen, sondern sich auf Ungewissheiten in den Interaktionssituationen (bspw. bei Hausbesuchen, Beratungsgesprächen, Inobhutnahmen) einstellen müssen (vgl. Biesel 2009). Sowohl Kotthaus als auch Biesel machen in ihren Studien darauf aufmerksam, dass dies aus Selbstschutzgründen erfolgt, um in der Öffentlichkeit nicht das Bild zu erzeugen, die Fachkräfte handelten planlos (vgl. Biesel 2009: 206; Kotthaus 2012: 203). Vor diesem Hintergrund lässt sich konstatieren, dass in den zurückliegenden Jahren Regularien implementiert wurden, die nicht nur den Fachkräften ein Sicherheitsgefühl geben sollen, sondern auch eine Form des Selbstschutzes darstellen. Eine Folge dieser Entwicklung ist die Technologisierung professionellen Handelns in der Praxis des ASD – zum Beispiel durch Checklisten, Verfahrensvorgaben, Prozessmanagement. Dies kann auch als Ausdruck eines erweiterten Sicherheitsbedürfnisses gewertet werden, damit im Falle einer Kindstötung oder Kindesmisshandlung der Öffentlichkeit gegenüber nachweisbar ist, dass alles Mögliche getan wurde, um Kinder oder Jugendliche in Gefährdungslagen zu schützen.

Angst als Regulativ von wohlfahrtsstaatlichen Interventionen im Kinderschutz

Der ASD bewegt sich an den Grenzen zwischen Öffentlichkeit und Privatheit und nimmt eine regulative Funktion ein, die zwischen Elternrecht und Kindeswohl verortet werden kann und in dieser Hinsicht mit einem gesellschaftlichen wie auch politischen Auftrag (konkret qua gesetzlicher Regularien) zum Schutz des Kindeswohls ausgestattet ist. Wenngleich dieser Auftrag als solcher fest definiert scheint, ist er nicht selten Gegenstand öffentlicher Problemdiskurse. Brandhorst argumentiert in Anlehnung an Mörsberger, dass „[d]ie öffentliche Aufmerksamkeit für mögliches strafbares Verhalten von sozialpädagogischen Fachkräften unter den Kinderschutz-Fachkräften Angst geschürt" hat (Brandhorst 2015: 37). Dies ist nicht zuletzt zurückzuführen auf eine Moralisierung

Open Access – (cc) BY – https://doi.org/10.14361/9783839454824-016
Open Access – (cc) BY – https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

durch öffentliche Problemdiskurse, die sich nicht auf eine konstruktive Analyse zur Aufarbeitung jener Bedingungen bezogen haben, welche zur Misshandlung oder Tötung des betreffenden Kindes führten, sondern vor allem die Suche nach den Schuldigen fokussierten.

Diesen Gesichtspunkt skizzieren Biesel und Wolff (2014) – in ihrer Studie ‚Aus Kinderschutzfehlern lernen' – anhand der Analyse von publizierten Presseartikeln. Sie arbeiten den Fall der fünfjährigen Lea-Sophie aus Schwerin von 2007 auf, die trotz der Involvierung des Jugendamtes zu Tode kam. Unter anderem haben sie dazu (für den Zeitraum von 2007 bis 2010) im Internet verfügbare Presseartikel analysiert und insgesamt 56 Beiträge ausgewertet. Neben den familiären Hintergründen nahm hier vor allem die Frage, „*ob das Jugendamt den Tod von Lea-Sophie hätte verhindern können*, ob es eine Mitschuld am Tod des Kindes trage", eine zentrale Rolle ein (Biesel/Wolff 2014: 68). Auch eine von der Stadt Schwerin eingesetzte Untersuchungsgruppe befasste sich mit der Frage nach fachlichen Versäumnissen des Jugendamtes; zudem prüfte die Staatsanwaltschaft die rechtliche Schuld der Sozialarbeiter*innen (vgl. ebd.: 69ff.)[9]. Sowohl die medialen Berichterstattungen als auch die moralische wie strafrechtliche Prüfung sind soziale Akte der Zuweisung von Schuld und Unschuld, die Sozialarbeiter*innen Angst machen (können), da ihr Handeln nach Fehlern und Versäumnissen durchmustert und dadurch ein Angst machendes Bedrohungsszenario hergestellt wird. Von hier aus gedacht deutet die seit einiger Zeit beobachtbare statistische Zunahme von Inobhutnahmen einerseits auf eine „erhöhte Bereitschaft zum Eingriff" hin; andererseits lässt sie sich als persönlicher und professioneller Selbstschutz aus Angst vor rechtlichen, moralischen und öffentlichen Schuldzuweisungen interpretieren (Kotthaus 2012: 203; vgl. Biesel 2009: 206).

Die öffentlichen Diskurse lenken die Aufmerksamkeit auf Versäumnisse und Fehler von Fachkräften sowie ‚Lücken' im Netzwerk des Kinderschutzsystems. Über die Skandalisierungen bzw. eine emotional aufgeladene Politisierung von Sachverhalten wird in der medialen Berichterstattung ein Handlungsdruck erzeugt, der in der Konsequenz regulative Wirkung entfaltet und wohlfahrtsstaatliche Interventionen auslöst, die eine Verdichtung von Kontrollmechanismen sowie eine Kultur der Absicherung implizieren. Die regulative Wirkung öffentlicher Diskurse sehen wir in der Zuweisung von Schuld – und Unschuld –, welche im Kern als ein sozialer Akt zu verstehen ist. Schuld wird in der Medienberichterstattung durch öffentliche Äußerungen von Journalist*innen, Vertreter*innen des Strafrechtssystems sowie Politiker*innen individualisiert und personalisiert, um die Schuldigen – in der Regel Sozialarbeiter*innen,

9 Die Untersuchungsgruppe bestand aus drei Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung sowie einer externen Fachkraft eines Jugendhilfeinstituts (vgl. Biesel/Wolff 2014: 69).

https://doi.org/10.5771/9783845287990-199 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 24.05.2026, 08:08:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eltern sowie auch die Institution ‚Jugendamt' – ausfindig zu machen und für das als schuldhaft definierte Handeln zur (rechtlichen und moralischen) Verantwortung zu ziehen (vgl. Schröder 2017b: 120). So können die Zunahme von Inobhutnahmen sowie die Verdichtung von Kontrollmechanismen einerseits als Selbstschutz interpretiert werden. Andererseits lassen sich diese Phänomene auch als eine Form der Bearbeitung und Vermeidung von Angst vor gesellschaftlichen Schuldzuweisungen lesen.

3. Angst und Elternschaft

Die jüngere Entwicklung des Wohlfahrtsstaats ist gekennzeichnet durch einen Wandel des Integrationsmodus „vom Aufstiegsversprechen zur Exlusionsandrohung" (Bude 2014: 19). Angst äußert sich entsprechend darin, dass Menschen sich fragen, ob ihre Ressourcen dazu ausreichen, ein mögliches Versagen zu vermeiden. Die Bürger*innen „sollen ihr Leben in einer verantwortlichen und risikominimierenden Weise gestalten" (Oelkers 2015: 63), und ein entsprechender (Miss-) Erfolg erscheint „dann als ein den Individuen selbst zurechenbarer Ausdruck von (mangelnder) Selbstbeherrschung und Autonomiefähigkeit" (ebd.). Dieser neue Integrationsmodus hat wiederum Folgen für das Risiko des Elternversagens. Es überrascht nicht, dass Pflichten und Rechte von Eltern sowie Kontroversen darüber, warum Eltern scheitern, was ihnen die Gesellschaft zumutet und was sie ihnen zugesteht (vgl. Seehaus 2014: 9), beziehungsweise an erzieherischen Freiräumen und sozialpolitischen Leistungen zustehen sollte, heute breit diskutiert werden. Vor dem Hintergrund des neuen Integrationsmodus ist Kinderschutz auch als ein Kristallisierungspunkt von gesellschaftlichen Umbrüchen zu verstehen, bezogen auf einen verstärkten Druck, in Zeiten fragilen Wohlstands und verstärkter Flexibilitätsanforderungen und – damit in Verbindung stehend – einer gestiegenen Bedeutung von Erziehung, für ein gelingendes Leben zu sorgen. Zu den heute bestehenden Freiheiten, Familie individuell, in Selbstverantwortung der Subjekte, zu gestalten bilden Fälle von gravierender Kindesmisshandlung einen Kontrapunkt, der ‚etwas mit Eltern macht' und unter anderem Dimensionen von Angst erzeugt bzw. reproduziert. Nachfolgend werden zwei zentrale Dimensionen erläutert, die sich diametral gegenüberstehen: Einerseits die Angst von Eltern vor Bestrafung durch Instanzen sozialer Kontrolle und andererseits die Angst vor einer Gesellschaft, in der Kinder nicht genug geschützt werden.

https://doi.org/10.5771/9783845288079-209, am 12.10.2024, 07:48:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Angst vor Strafe und Angst vor Bestrafung durch den Verlust von Privatheit

Was bedeutet Strafe im Kontext von Kinderschutz? Eine Gegenüberstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der § 8a-Statistik der Jugendämter zeigt auf, dass die Fallzahlen der PKS[10] zu den §§ 171, 225 StGB wesentlich niedriger sind, als die Anzahl von jugendamtlichen Gefährdungseinschätzungen. So wurden im Jahr 2015 in der Polizeilicher Kriminalstatistik 3.441 Fälle der Misshandlung von Kindern gemäß § 225 StGB erfasst, und 1.388 Fälle aufgrund der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäß § 171 StGB (PKS 2016:104,117). Die Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII weist hingegen im selben Jahr 129.485 Verfahren auf (Statistisches Bundesamt 2016: 7). Mit Mehrfachnennungen kam der ASD dabei in 25.580 Verfahren zu dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung und bei 27.607 Verfahren zur Erfassung einer latenten Kindeswohlgefährdung (ebd.: 7 f.). Gefährdungseinschätzungen kamen des Weiteren in 43.185 Verfahren zu dem Befund, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf besteht und dass in 41.306 Fällen kein (weiterer) Hilfebedarf vorhanden ist (ebd.: 8). Entsprechend kam es (im Jahr 2015) in über 50% der Verfahren zu einem Eingriff in die familiäre Privatheit in Folge einer Gefährdungseinschätzung, ohne dass im Ergebnis eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Eine hohe Anzahl der Falsch-positiv Fälle verweist zusätzlich auf das, was Alberth et al. (2010) als Kontingenzprobleme bei dem „organisierten Eingriff in den privaten Raum bei vermuteter oder wahrgenommener Kindeswohlgefährdung" beschreiben (ebd.: 492).

Festzuhalten ist, dass eine faktische Kriminalität von Eltern wesentlich seltener anzunehmen ist, als die Angst vor dem Verlust familiärer Privatheit von Familien sowie Angstempfinden vor dem Jugendamt und ggf. vor jugendhilfespezifischen Maßnahmen. Nach Rössler, die Privatheit als eine „geschützte Handlungs- und Verantwortungssphäre" charakterisiert, welche den „Individuen Handlungs- und Verantwortungsdimensionen sichert" (Rössler 2001: 18), steht beim Kinderschutz die Privatheit der Erziehung und des Zuhauses unter Umständen empfindlich auf dem Spiel, was aus Sicht der Personensorgeberechtigten – in der Regel die Eltern – subjektiv bereits als Strafe oder Bestrafung empfunden werden kann (aber nicht muss).

Im Kinderschutz besteht eine gewisse fallspezifische Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gemeinwesen. Bei einem damit einhergehendem Verlust von Privatheit durch Eingriffe des staatlichen Wächteramts ist zu beachten, dass Fa-

10 Zu beachten ist hierbei: „Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr nur die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten […] abgebildet werden und eine statistische Erfassung erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt" (PKS 2016: 5).

https://doi.org/10.5771/9783845288079-209, am 12.10.2024, 07:48:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

milien im Zuge der jugendamtlichen Bearbeitung zum Großteil als sog. Multiproblemfamilien gelten (vgl. Schone 2015: 43). Während ihre Kennzeichnung als materiell arme Eltern(teile), die bereits in ihrer Kindheit Erfahrungen mit dem Amt gemacht haben, schichtspezifisch ist, sind häufige Umbrüche in der Familienstruktur ein schichtübergreifendes Phänomen. Der Wechsel von Wohnorten und Umbrüche in Beziehungen gelten als Kennzeichnen gesellschaftlicher Vielfalt; die Kennzeichnung von Multiproblemfamilien hat demgegenüber eine negative Konnotation. Wer gerät aber nun in das Risiko, seine Kinder zu misshandeln, und was sind die Grenzen zur Vernachlässigung? Der Verhaltensmodus von betroffenen Eltern – oft resignierend bei Vernachlässigung und eher aggressiv ausagierend bei Misshandlungen – (vgl. Schone 2015: 44) ist eingefasst in Lebenslagen, in dem Gefühle von Resignation und Wut zum Alltag gehören können. Institutionell definierte Risikofaktoren des Kinderschutzes sind sehr weitläufig (Burmeister 2015), und eine entsprechende Diagnose und Prognosesicherheit ist im Einzelfall herzustellen, mittels einer Prüfung, ob jeweils ein Fall von Kontrollbedarf vorliegt. In Bezug auf Angstauslöser bei Eltern, als Fall des Jugendamts bearbeitet zu werden, und damit, trotz elterlicher Beteiligung, Autonomieverluste hinnehmen zu müssen, ist von Relevanz, wie jugendamtliches Handeln wahrgenommen wird, also: Inwieweit vertraut man Instanzen sozialer Kontrolle darin, vorrangig hilfreich zu sein und ad-hoc keine ‚Kinder zu klauen'? Hier kommen affektive Momente ins Spiel, die mit der Kontingenz von Lebenslagen zusammenhängen.

Angst vor gefährlichen Eltern

Gefährliche Eltern sind Gegenstand hohen öffentlichen Interesses. Exemplarisch hierfür steht die Medienanalyse von Fegert, Ziegenhain und Fangerau, die (im Zeitraum von Januar 2007 bis April 2008) Onlinearchive von fünf überregionalen Tageszeitungen, einer Wochenzeitung und drei Wochenmagazinen sowie die Suchmaschine Google nach den Stichwörtern Misshandlung, Vernachlässigung, Verwahrlosung und Kindstötung durchsucht haben. Im Ergebnis fanden in diesem Zeitraum 133 Kinderschutzfälle „mehr oder weniger umfangreich Beachtung in den Medien[11]" (Fegert et al. 2010: 78). Dies entspricht, im Abgleich mit Einwohnerzahlen laut statistischem Bundesamt für das Jahr 2006, einer Häufigkeit der Fälle von 0,29 Fälle pro 100.00 Einwohner*innen in den neuen Bundesländern und 0,13 Fälle pro 100.000 Einwohner*innen in den alten Bundesländern (ebd.: 81). Diese Prozentzahlen sind geeignet, die quantitative

11 „Erhoben werden konnten [dabei aber, d.V.] nur die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Recherche im März und April 2008 Medienberichte im Internet abrufbar waren (Fegert et al. 2010: 53).

https://doi.org/10.5771/9783845288678-209 - am 12.10.2024, 07:48:26
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Brisanz des Themas zu relativieren. In der tabellarischen Fallzusammenstellung lesen sich die Fälle jedoch folgendermaßen (Ausschnitt): „Verwahrloste, vermüllte Wohnung, keine kindgerechte Nahrung“, „Kind verhungert und verdurstet, übersät mit Wunden“, „von Vater massiv in Gesicht geschlagen, Gliedmaßen und Rippen gebrochen, Zuführen von heißer bzw. ätzender Flüssigkeit“, „mehrfach von Mutter mit Kopf auf hölzerne Wickelkommode geschlagen“, „Kinder allein gelassen, keine ausreichende Nahrung“ „mit Kochlöffel blutig geschlagen, eingesperrt, in Kot gedrückt“ (ebd.: 55ff.). Jeder Fall verweist auf kindliche Qualen und elterliches Versagen.

Wie aber ist es um die Gesellschaft bestellt, in der so etwas möglich wurde? Diese Frage stellte sich u.a. beim Bremer Fall Kevin im Jahr 2006. Brandhorst arbeitet in einer Studie zu diesem Fall heraus, dass als Folge der Todesumstände des zweieinhalbjährigen Kevins eine kollektive Trauer und Entrüstung in der Bevölkerung zu konstatieren war (vgl. Brandhorst 2015:362). Zudem führte dieser Fall „der Gesellschaft aber auch symbolisch vor, in welch unsicherem Zustand sie sich befindet, und schürt das kollektive Bedürfnis nach mehr und möglichst umfassender Sicherheit angesichts wachsender sozialer Risiken“ (ebd.).

Die Ausrichtungen von gesetzlichen Neuerungen für mehr Schutz von Kindern zeigen, dass unter der Prämisse des Kinderschutzes nicht die finanzielle Lage von Familien signifikant verbessert wurde. Dies ist erstaunlich, da sich fast alle Expert*innen einig sind, dass die meisten Fälle in armen Familien geschehen (vgl. Oelkers 2015: 75). Vielmehr wurden in verschiedenen mit dem Kinderschutz befassten Sektoren auf Risikokonstellationen bezogene Kontrollmechanismen, mit besonderer Verantwortung des Jugendamtes (ASD), erweitert; adressiert wird dabei ein breites Spektrum an potentieller Gefährlichkeit, was ein Klima der Angst nicht unbedingt mindert. Angst vor gefährlichen Eltern wird so zur Triebkraft einer stärkeren Kontrollorientierung im Kinderschutz.

4. Ausblick: Angst, Freiheit und Neoliberalismus

Wie unsere Ausführungen insgesamt aufzeigen, sind es beim Kinderschutz mehrere Gefühlslagen, die geeignet sind, Angst auszulösen: Bedrohlich erscheinen eine zu unsichere, gewalttätige Gesellschaft, der Verlust von familiärer Privatheit oder auch diverse (öffentliche) Schuldzuweisungen. Angst formiert sich hier als ein Gefühl wie auch als Mittel des Regierens von Subjektivität. Die Erzeugung von Gefährlichkeit und Bedrohlichkeit mündet in das Bedürfnis einer Gesellschaft nach mehr Sicherheit, um Kindstötungen, Vernachlässigungen und Misshandlungen zu verhindern, wofür wiederum eine Verdich-

Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tung von Kontrollmechanismen implementiert wurde, welche Sicherheiten, aber auch Unsicherheiten und Angst erzeugen.

Paradoxerweise wird Angst im Kinderschutz durch wohlfahrtsstaatliche Regulationsmechanismen verstärkt bzw. verfestigt. Dies ist eher Kennzeichen einer Risikogesellschaft als einer solidarischen Moderne. Aber geht es nicht auch ein Stück weit anders, um Kinder vor elterlicher Gewalt nachhaltig schützen zu wollen? Diese Frage ist komplex, insbesondere unter Beachtung der Situation von Kindern, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes faktisch gar nicht in der Lage sind, eine Gefährdungslage zu artikulieren[12]. Kinderschutz braucht effektive Kontrollmechanismen und Standards. Was kann nichts desto trotz, mit Blick auf das Verhältnis von Sozialpolitik und Kinderschutz, Angst mindern? Für eine dahingehende Debatte erscheint es lohnend, Zusammenhänge zwischen Freiheit und gesellschaftlicher Teilhabe anzusprechen und darauf aufbauend einen kritischen Blick auf neoliberale Logiken zu wagen, um aus dieser Perspektive Regulationen beim Kinderschutz zu betrachten.

Grundlegend gilt in der Gegenwartsgesellschaft die Verfügung über Geld als ein äußerst gewichtiger Dreh- und Angelpunkt für die Regulierung sozialer Konflikte und Probleme. Darauf bezogene Regulierungsoptionen betreffen verschiedene Dimensionen sozialer Teilhabe. So benötigen Eltern für ein entsprechend gesichertes Einkommen zumeist eine Erwerbsarbeit. Betzelt und Bode (2017) folgend sind jedoch in Deutschland „gravierende Umbauten“ bezüglich eines „einigermaßen berechenbare[m] Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe“ feststellbar, die „(…) für viele Erwerbstätige neue Risiken und ein höheres Potential für Statusgefährdungen [schufen, d.V.]“ (ebd.: 194). „Entsicherung“ wurde im Wohlfahrtskapitalismus des 21. Jahrhunderts, mit schichtspezifischen Ausprägungen, zum gemeinsamen Nenner verschiedener Umbauprozesse (ebd.: 195). Diese Entsicherung bedarf einer sozialpolitisch verlässlichen Abfederung, um elterlichen Überforderungen entgegenzuwirken. Eine Minderung ökonomischer Risiken für sämtliche Familienformen ist sicherlich dazu geeignet, in Bezug auf Muße, Kraft, Zeit und Reflexion bei der Gestaltung des Familienlebens förderlich zu wirken. Die Appelle an Familie sind vielfältig, und deren Leistungsfähigkeit ist durch sozialpolitische Rahmenbedingungen zwar nicht determiniert, jedoch vorstrukturiert.

Entsprechend hat die Sozialpolitik einen starken Einfluss auf das Wohlergehen von Kindern und auf ihren Schutz. Dies wird verdeutlicht anhand folgender komprimiert dargestellten Argumentationsfigur: a) Kindstötungen und Misshandlungen haben im historischen Kontext analog zur Abnahme der absoluten Armut und Verelendung abgenommen. b) Das Klientel des heutigen Kin-

12 Zudem ist die Angst von Kindern, die familiäre Gewalt erfahren, ein eigenständiges und sehr ernstes Thema, welches dieser Beitrag, der Erwachsene fokussiert, nicht negiert.

https://doi.org/10.5771/9783845288073-209 - am 19.09.2024, 07:48:21
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

derschutzes ist zumeist arm und (damit) überfordert. c) Der Kinderschutz wurde kostenintensiv mittels neuer Projekte, neuer verpflichtender Regelungen und Vernetzungen ausgebaut, jedoch nehmen d) Armutsrisiken, Exklusionsandrohungen und den Lebensalltag strapazierende Flexibilitätsanforderungen nicht ab, sondern eher zu. Zusammengenommen liegt daher die Frage nahe: Warum wurde sozialpolitisch die Skandalisierung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung nicht unmittelbar(er) mit einer Skandalisierung von Familienarmut verbunden?

Auffällig ist, dass sämtliche Dimensionen von Angst, die dieser Beitrag fokussiert hat, gekennzeichnet sind durch eine prägnante Individualisierung von Verantwortung. Wenngleich diese, unter bestimmten Bedingungen, grundsätzlich auch zur Nutzung von (Gestaltungs-)Freiheiten anregen könnte, so trägt dieser Trend heute dazu bei, Angst zu erzeugen. Maßgeblich dafür ist die Verfasstheit der Wirtschafts- und Sozialpolitik, und hier das Aufkommen des Neoliberalismus als „breite, geistige Strömung" mit dem Bestreben „nach einem Kapitalismus ohne wohlfahrtstaatliche Begrenzungen" (Butterwegge et al. 2017: 11). Insofern sich das neoliberale Freiheitsverständnis auf den „Spielraum der Individuen auf die Teilhabe am Markt" beschränkt, hat dies Folgen, da der bzw. die „das nicht akzeptieren will, […] mit der harten Hand des Wettbewerbsstaates rechnen" [muss, d.V.]" (Ptak 2017: 61). Es herrscht das Leitbild des ‚adult worker', der/die möglichst eigenverantwortlich eine individuelle Vereinbarkeit von Familie und Beruf schaffen soll. Dabei „verlangen Neoliberale gerade von jenen Bürger(inne)n, die ihr Modernisierungsprojekt am härtesten trifft, mehr Privatinitiative, Eigenvorsorge und Selbstverantwortung" (Butterwegge 2017: 153). Familien stehen laut Grundgesetz, Art. 6 GG, unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung, die gemäß Art. 20 GG als sozialer Bundesstaat fungiert. Der Neoliberalismus jedoch fordert: mehr Markt, weniger Staat. Dies impliziert im Bereich des Kinderschutzes, dass sich der Staat auf seine Schutzfunktion zurückzieht und weniger direkt auf die materielle Wohlfahrt von Familien Einfluss nimmt. Daher ist nunmehr vorstellbar, dass innerhalb einer neoliberalen Logik der Legitimationsdruck für die Gewährung staatlicher Leistungen zur Minderung von Familienarmut ebenso zunimmt, wie der Appell an Eigenverantwortung an Familien. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung erklärt sich selbstredend nicht monokausal aus Armut, aber eine Ausrichtung des Kinderschutzes, die Jugendämter und Eltern diszipliniert und implizit Angst als Druckmittel einsetzt, verstärkt neoliberale Logiken und schwächt Verteilungsgerechtigkeit.

https://doi.org/10.5771/9783845288079-209, am 12.10.2024, 07:48:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Literatur

Alberth, Lars; Bode, Ingo; Bühler-Niederberger, Doris 2010. „Kontingenzprobleme sozialer Interventionen. Kindeswohlgefährdung und der organisierte Eingriff in den privaten Raum", in *Berliner Journal für Soziologie 20*, 4, S. 475-497.

Betzelt, Sigrid; Bode, Ingo 2017. „Fatal funktional? Angstmobilisierung im liberalisierten Wohlfahrtskapitalismus", in *Leviathan* 45, 2, S. 192-219.

Biesel, Kay 2009. Vom Fehlerverdruss zum Dialoggenuss in der Sozialen Arbeit – ein Plädoyer für eine Organisationskultur der Fehleroffenheit, in *Soziale Arbeit im Dialog gestalten. Theoretische Grundlagen und methodische Zugänge zu einer dialogischen Sozialen Arbeit.* Hrsg. von Krause, Hans Ulrich; Rätz-Heinisch, Regina, S. Barbara Budrich Verlag, Opladen & Farmington Hills, S 203-217

Biesel, Kay; Wolff, Reinhart 2014. *Aus Kinderschutzfehlern lernen. Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie.* Bielefeld: Transcript Verlag.

Bode, Ingo et al. 2012. „Rationalitätenvielfalt im Kinderschutz – Eine Einführung", in *Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive.* Hrsg. von Marthaler, Thomas; Bastian, Pascal; Bode, Ingo; Schrödter, Mark, S. 1-14. Wiesbaden: Springer VS.

Bode, Ingo; Turba, Hannu 2014. *Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien.* Wiesbaden: Springer VS.

Brandhorst, Felix 2015. *Kinderschutz und Öffentlichkeit. Der „Fall Kevin" als Sensation und Politikum.* Wiesbaden: Springer VS.

Bröckling, Ulrich 2013. *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.

Bühler-Niederberg, Doris; Alberth, Lars; Eisentraut, Stefan 2014. „Das Wissen vom Kind – generationale Ordnung und professionelle Logik im Kinderschutz", in *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie. Alte und neue Politiken des Eingreifens*. Hrsg. von Bütow, Birgit; Pomey, Marion; Rutschmann, Miriam; Schär, Clarissa; Studer, Tobias, S. 111-131. Wiesbaden: Springer VS.

Bude, Heinz 2014. *Gesellschaft der Angst.* Hamburg: HIS Verlag.

Burmeister, Christine 2015. „Arm, weiblich, bildungsfern? Risiken des Risikodiskurses bei Kindesmisshandlungen", in *Devianz als Risiko. Neue Perspektiven des Umgangs mit abweichendem Verhalten, Delinquenz und sozialer Auffälligkeit.* Hrsg. v. Dollinger, Bernd; Groenemeyer, Axel; Rzepka, Dorothea, S. 191-200. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Butterwegge, Christoph 2017: „Rechtfertigung, Maßnahmen und Folgen einer neoliberalen (Sozial-)Politik", in *Kritik des Neoliberalismus*. Hrsg. von Butterwegge, Christoph; Lösch, Bettina; Ptak, Ralf, S. 123-200. Wiesbaden: Springer VS.

Butterwegge, Christoph et al. 2017: „Einleitung", in *Kritik des Neoliberalismus*. Hrsg. von Butterwegge, Christoph; Lösch, Bettina; Ptak, Ralf, S. 11-13. Wiesbaden: Springer VS.

Dehne, Max 2017: *Soziologie der Angst. Konzeptuelle Grundlagen, soziale Bedingungen und empirische Analysen.* Wiesbaden: Springer VS.

Demmerling, Christoph; Landweer, Hilge 2007: *Philosophie der Gefühle.* Stuttgart und Weimar: Verlag J. B. Metzler.

Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Fegert, Jörg M.; Ziegenhain, Ute; Fangerau, Heiner 2010. *Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes.* Weinheim und München: Juventa Verlag.

Flam, Helena 1999. „Soziologie der Emotionen heute“ in *Masse-Macht-Emotionen. Zu einer politischen Soziologie der Emotionen.* Hrsg. v. Klein A, Nullmeier F., S. 179-199. Opladen & Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Fink-Eitel, Hinrich 1993. „Angst und Freiheit. Überlegungen zur philosophischen Anthropologie“, in *Zur Philosophie der Gefühle.* Hrsg. von Fink-Eitel, Hinrich; Lohmann, Georg, S. 57-88. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.

Groenemeyer, Axel 2010. „Doing Social Problems – Doing Social Control. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme in institutionellen Kontexten – Ein Forschungsprogramm“, in *Doing Social Problems*. Hrsg. von Groenemeyer, Axel. S. 13-56. Wiesbaden: Springer VS.

Kotthaus, Jochen 2012. „Strafe in der Kinder- und Jugendhilfe. >>Wehe dem, der Wehe tut!<< – Karl May, Im Lande des Mahdi, in *Vergeltung ohne Ende? Über Strafe und ihre Alternativen im 21. Jahrhundert.* Hrsg. von Sünker, Heinz; Berner, Knut, S. 189-212. Lahnstein: npEdition. Verlag Neue Praxis.

Meysen Thomas 2008. „Das Recht zum Schutz von Kindern“, in *Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung.* Hrsg. vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., S 15-55. München & Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Oelkers, Nina 2015. „Eltern als Risiko“, in *Devianz als Risiko. Neue Perspektiven des Umgangs mit abweichendem Verhalten, Delinquenz und sozialer Auffälligkeit.* Hrsg. v. Dollinger, Bernd; Groenemeyer, Axel; Rzepka, Dorothea, S. 62-82. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Polizeiliche Kriminalstatistik. 2017. *Bericht zur polizeilichen Kriminalstatistik 2016.* http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2017/pks-2016.html (Zugriff vom 26.9.2017).

Ptak, Ralf 2017. „Grundlagen des Neoliberalismus“, in *Kritik des Neoliberalismus*. Hrsg. von Butterwegge, Christoph; Lösch, Bettina; Ptak, Ralf, S. 13-78. Wiesbaden: Springer VS

Ratcliffe, Matthew 2011. „Existenzielle Gefühle“, in *Affektive Intentionalität. Beiträge zur welterschließenden Funktion der menschlichen Gefühle*. Hrsg. von Slaby, Jan et al., S 144-169. Paderborn: Mentis Verlag.

Retkowski, Alexandra; Schäuble, Barbara; Thole, Werner 2012. „Sorgende Arrangements im Kinderschutz“, in *Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie*. Hrsg. von Retkowski, Alexandra; Schäuble, Barbara; Thole, Werner, S. 9-15. Wiesbaden: Springer VS.

Rössler, Beate 2001. *Der Wert des Privaten.* Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag

Slaby, Jan 2011. „Affektive Intentionalität – Hintergrundgefühle, Möglichkeitsräume, Handlungsorientierung“, in *Affektive Intentionalität. Beiträge zur welterschließenden Funktion der menschlichen Gefühle.* Hrsg. von Slaby, Jan et al., S. 23-48. Paderborn: Mentis Verlag.

Schone, Reinhold 2015. „Kindeswohlgefährdung – Was ist das?“ in *Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe.* Hrsg. von Schone, Reinhold; Tenhaken, Wolfgang, S. 13-49. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Juventa Verlag.

https://doi.org/10.5771/9783845288079-209, am 12.10.2024, 07:48:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schröder, Carsten 2017a. *Emotionen und professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit. Eine Ethnographie der Emotionsarbeit im Handlungsfeld der Heimerziehung*. Wiesbaden: Springer VS.

Schröder, Carsten 2017b. „Emotionen und Politiken in der Kinderschutzdebatte", in *Soziale Arbeit in gesellschaftlichen Konflikten und Kämpfen*. Hrsg. von Braches-Chyrek, Rita; Sünker, Heinz, S. 119-138. Wiesbaden: Springer VS.

Seehaus, Rhea 2014. *Die Sorge um das Kind. Eine Studie zu Elternverantwortung und Geschlecht.* Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Statistisches Bundesamt 2016. *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2015.* https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/Gefaehrdungseinschaetzungen5225123157004.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff vom 26.9.2017).

Wagner, Thomas 2013. *Entbügerlichung durch Adressierung? Eine Analyse des Verhältnisses Sozialer Arbeit zu den Voraussetzungen politischen Handelns*. Wiesbaden: Springer VS.

Warner, Joanne 2015. *The Emotional Politics of Social Work and Child Protection.* Policy Press: Bristol & Chicago.

Wolff, Reinhart 2016. Moderner Kinderschutz in der Unsicherheitsgesellschaft, in *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau.* Heft 73, S. 149-160

https://doi.org/10.5771/9783845288079-209, am 12.10.2024, 07:48:24
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845288079-209, am 12.10.2024, 07:48:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb